



STADTAMT RIED IM INNKREIS

Hauptplatz 12, 4910 Ried im Innkreis
Amtsleitung

Zahl: 120-2/920/2017 – Ing.MMag.Eckk/ha

4910 Ried i.I., 14.12.2017

Tel.: 07752/901-207

Fax: 07752/71217-8205

E-Mail: amtsleitung@ried.gv.at

Sachb.: Ing. MMag. Peter Eckkrammer

Verordnung (Parkgebührenänderungsverordnung 2017)

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried i. I. vom 14.12.2017

mit der die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 05.07.2007 über die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen und die Verordnung des Gemeinderates vom 09.07.2015 über die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen geändert wird.

Gemäß §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idF LGBl. Nr. 41/2015, sowie § 1 Abs. 1 des Oö. Parkgebührengesetzes LGBl. Nr. 28/1988 idF LGBl. Nr. 90/2013 wird verordnet:

Der geänderte § 1 hat zu lauten:

§ 1

Gebührenpflicht

Für das gebührenpflichtige Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960 idF BGBl. I Nr. 88/2014) wird für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer eine Parkgebühr ausgeschrieben. Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der folgenden angeführten Straßen und Plätze:

- a) Oberer und unterer Hauptplatz mit den Verbindungsstraßen Gebhartgasse, Rathausgasse und Neugasse
- b) Roßmarkt, beginnend von der Einfahrt Friedrich-Thurner-Straße bis zur Einmündung in die J.-G.-Hartwagner-Straße
- c) Kirchenplatz mit den Verbindungsstraßen Kirchengasse und Schwanthalergasse, beginnend von der Einmündung vom Stelzhamerplatz bis zur J.-G.-Hartwagner-Straße
- d) Stelzhamerplatz, beginnend von der Einfahrt Bayrhammergasse/Bahnhofstraße bis zur Einmündung in den Hauptplatz
- e) Marktplatz
- f) Wohlmayrgasse
- g) Promenade (ausgenommen Parkplatz vor dem Schulgebäude)
- h) Schärdinger Tor, beginnend stadteinwärts von der Brücke Oberach bis zur Einfahrt Parkplatz Schärdinger Tor
- i) Parkplatz Schärdinger Tor auf den Bauflächen .334 und .749 sowie der Parzelle 701/1, KG 46149 Ried im Innkreis, gemäß Plan Nr. 03/2007

- j) Froschaugasse
 - k) Parkplatz Froschaugasse auf den Bauflächen .169 und .172/1, KG 46149 Ried im Innkreis, gemäß Plan Nr. 04/2007
 - l) Parkplatz Lughoferkreuzung auf der Baufläche .199 und dem Grundstück 108, KG 46149 Ried im Innkreis, gemäß Plan Nr. 05/2015.
 - m) Bayrhammergasse
 - n) Hoher Markt
 - o) Rainerstraße
 - p) Bahnhofstraße, beginnend von der Eislaufgasse bis einschließlich zum Objekt 28-30 in der Bahnhofstraße
 - q) Untere Dr.-Franz-Berger-Straße (Neu: Weberzeile), beginnend stadtauswärts von der Dr.-Franz-Berger-Gasse bis zur Braunauer Straße.
- Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und 28 StVO 1960 idF BGBl. I Nr. 88/2014.

Folgende Pläne werden zum wesentlichen Teil der Verordnung erklärt:

- Lageplan Nr. 03/2007 (Parkplatz Schärdinger Tor)
- Lageplan Nr. 04/2007 (Parkplatz Froschaugasse)
- Lageplan Nr. 05/2015 (Parkplatz Lughoferkreuzung).

Der geänderte § 3 hat zu lauten:

§ 3

Zeitliche Geltungsdauer und Kurzparkdauer

- (1) Gebührenpflicht besteht werktags Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Samstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr.
Die zeitliche Geltungsdauer wird auf Zusatztafeln kenntlich gemacht.
- (2) Die maximal zulässige Parkdauer beträgt 120 Minuten und wird auf Zusatztafeln kenntlich gemacht.

§ 5

Abgabenbefreiungen

wird um lit. e ergänzt:

- e) Fahrzeuge, die über laut Kraftfahrzeuggesetz seit 1. April 2017 vorgesehene Kennzeichentafeln mit grüner Schrift verfügen („Elektroautos“), sind von der Pflicht zur Entrichtung der Parkgebühr für einen Zeitraum bis zur Höchstparkdauer in der jeweiligen Kurzparkzone befreit. An Stelle des Parkscheines ist eine Parkuhr oder ein gleichwertiges Hilfsmittel zum Nachweis der Ankaufszeit zu verwenden, widrigenfalls keine Befreiung vorliegt.

§ 6

Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

Der geänderte (2) lautet wie folgt:

- (2) Die Parkgebühr wird durch Kontaktloszahlung mit Bankomat- bzw. Kreditkarte beim NFC-Modul und durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten durch Erwerb eines Parkgutscheines oder elektronisch mittels Handy entrichtet; als Nachweis der Entrichtung dienen ausschließlich die Parkscheine oder Parkgutscheine gemäß Absatz (3) sowie der elektronische Nachweis der Entrichtung mittels Handy (Handyparksystem) gemäß Absatz (5). Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine oder elektronisch gebuchtes Parken einzubringen, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister



Albert Ortig

Angeschlagen am: 28. Dezember 2017

Abgenommen am: 12. Jänner 2018